

B A D E O R D N U N G

für das Hallenbad der Gemeinde Maulburg

vom 18. 2. 2002

-eingearbeitet 1. Änderung vom 8.9.2008,

2. Änderung vom 10.10.2016

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist. Das Hallenbad dient der Gesundheit, der Hygiene und der Erholung der Badegäste.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad unterwirft sich der Besucher ihren Bestimmungen sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.
3. Soweit in der Badeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
4. Bei der Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Kindergärten, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen sind die Erzieher, Lehrer, Verbands- oder Übungsleiter für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Badebenutzung

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedermann gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
- c) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallkranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

2. Die Zulassung von Kindergartengruppen, Schulklassen, Sportvereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird besonders geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit das Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 3

Badekleidung

Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.

Das Tragen von Unterschwäche unter der Badekleidung ist untersagt.

§ 4

Verhalten im Bad

1. Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Umkleieräume und Duschen dienen nur zum Aus- und Ankleiden bzw. zur kurzen gründlichen Körperreinigung vor und nach Benutzung des Bades.
2. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Betreten der Schwimmhalle und der Duschräume mit Straßenschuhen,
 - b) das Herumtoben, Lärmen, Singen, Pfeifen,
 - c) die Benutzung von Rundfunk-, Tonband-, Fernsehgeräten, Plattenspielern sowie von Musikinstrumenten, bei bestimmten Aktivitäten in Rücksprache mit dem Schwimmmeister,
 - d) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - e) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 - f) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art,

- g) das Benutzen von Behältern aus Glas (Flaschen, Dosen usw.),
 - h) das Auswaschen von Badekleidern in den Schwimmbecken,
 - i) das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken,
 - j) der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. in den Schwimmbecken,
 - k) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,
 - l) in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes aus zu springen,
 - m) auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu beseitigen,
 - n) das Betreten der Dienst- und Maschinenräume
 - o) der Verzehr von mitgebrachten Speisen außerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches
4. Schwimmflossen, Taucherbrillen mit Schnorchel, Spielbälle u.ä. sind nur in Absprache mit dem Schwimmmeister und bei wenig Betrieb erlaubt.
- Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
5. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten.
6. Die Erteilung von Schwimmunterricht ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet.
7. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
8. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal zu melden.
9. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
10. Gewerbetreibendes feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Bades, und des Foyers ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 5

Eintrittskarten, Badepreise

1. Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet soweit die Benutzung nicht in einem gesonderten Vertrag geregelt ist.
2. Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades sowie Geldwertkarten ausgegeben.
3. Die Eintrittskarten sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

Die Eintrittskarten werden zur Auslösung folgender Funktionen benötigt:

- a) Öffnen des Drehkreuzes beim Eintritt
- b) Freigabe des Schlüssels am Kleiderschrank
- c) Öffnen des Drehkreuzes beim Verlassen des Bades

Der Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Benutzung des Bades bei sich zu behalten.

4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Geldwertkarten werden bei Verlust oder mutwilligem Beschädigen nicht ersetzt.
5. Eintrittskarten können während der regulären Öffnungszeit des Hallenbades an der vollautomatischen Kassenanlage gelöst werden.
6. Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstige Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Hallenbades bekanntgemacht.

§ 7

Aufbewahrung von Wertgegenständen

Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden, sind dem Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.
5. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Gegenständen (z.B. Garderobenschrankechlüsse),
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern nach wie vor uneingeschränkt besteht.
7. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 10

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten, selbst unter dem Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Trinkgelder und Geschenke dürfen weder erbeten noch angenommen werden.

3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Personals nicht nachkommen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzung ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
4. Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 11

Zutritt zur Schwimmhalle; Vorreinigung

1. Bei Verlust des nach § 5 Abs. 3 erhaltenen Garderobenschlüssels bzw. Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens nach § 9 Ziff. 7 wird der Wiederbeschaffungswert einschließlich Verwaltungskostenbeitrag und Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Fall erfolgt die Öffnung des Garderobenschrankes durch das Badepersonal erst nach entsprechender Beweisführung durch genaue Beschreibung des Inhalts seitens des Badegastes.
2. Der Zugang zu den Umkleieräumen und das Verlassen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle gründlich zu waschen.
4. Der Gebrauch von Einreibemitteln und Körperspray vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft nach Möglichkeit sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Maulburg, den 10. Oktober 2016

gez. Multner, Bürgermeister